

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Bauservice**

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

## TOP: Anpassung der Parkgebührenordnung / 1. Ergänzung

Beschlussvorlage Nr. 259/2014/1

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Hauptausschuss	öffentlich	24.11.2014
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.12.2014

### Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	1.204,00 €	
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Korrektur der zeitlichen Parkregelung; Finanzierung über Parkgebühren

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 6 a Abs. 6 StVG

### Beschlussvorschlag:

Die ergänzende Regelung zu § 2 Abs. 2 der Parkgebührenordnung wird in Form der als Anlage beigefügten neu gefassten Parkgebührenordnung übernommen. Der von der ursprünglichen Vorlage 259/2014 abweichende Beschluss ist durch die Streichung des bisherigen § 3 (Übergangsbestimmungen, Befristung) berücksichtigt worden.

**Begründung:**

Die seit dem 01.01.2014 geltende aktuelle Parkgebührenordnung konnte erst nach der Klärung hinsichtlich der Umprogrammierung bzw. Neubeschaffung der Parkscheinautomaten und der damit verbundenen finanziellen Problematik(s.a. Bericht 044/2014 vom 19.03.2014 für den Bau- und Verkehrsausschuss) tatsächlich im Oktober 2014 umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist v.a. bei den 13 Parkscheinautomaten im Innenstadtbereich mit einer höheren Parkgebühr ab der 2. Stunde festgestellt worden, dass die rechtlichen Vorgaben der Parkgebührenordnung in der Praxis nicht mit der Programmierung der Parkscheinautomaten korrespondierten.

Da die Parkscheinautomaten nicht über eine Wechselgeldfunktion verfügen, muss der für die gewünschte Parkdauer erforderliche Geldbetrag Cent genau entrichtet werden. Dies ist bis zu einer Stunde Parkdauer bei einer Taktung von 0,50 € je angefangene halbe Stunde i.d.R. unproblematisch. Aber da im Innenstadtbereich ab der 2. Stunde jede angefangene 30 Minuten mit 0,75 € berechnet werden, müssen für das Lösen eines Parkscheins entsprechend passende Beträge eingeworfen werden. Die Parkscheinautomaten sind so programmiert worden, dass sie nicht mit dem Gebührentarif übereinstimmende Beträge grundsätzlich nicht erkennen und deshalb nicht reagieren, d.h. keinen Parkschein ausdrucken. Die davon irritierten Nutzer sind nach den hier vorliegenden Rückmeldungen von einer Fehlfunktion des Parkscheinautomaten ausgegangen und haben dann eine Parkscheibe ausgelegt. Dies hat im Vergleich zu der bisherigen Regelung zu nachweislich weniger ausgestellten Parkscheinen und damit auch zu Mindereinnahmen geführt. In einigen Fällen soll es durch den fehlenden Parkschein auch zu einer Gebühren pflichtigen Verwarnung gekommen sein.

Zur möglichst einfachen Lösung dieser unglücklichen Situation soll die bestehende Parkgebührenordnung in § 2 Abs. 2 deshalb so ergänzt werden, dass in Bewirtschaftungszonen, in denen ab der 2. Stunde eine höhere Gebühr als 0,50 € je angefangene 30 Minuten erhoben wird, die Parkdauer ab der 2. Stunde entsprechend des tatsächlich gezahlten Betrages Minuten genau ausgewiesen wird. Bei einem Einwurf von z.B. 2,00 € soll bei den betreffenden Parkscheinautomaten zukünftig ein Parkschein mit einer Parkzeit von 1:40 Stunden ausgedruckt werden.

Die 13 davon betroffenen Parkscheinautomaten sollen kurzfristig umprogrammiert werden.

Bei der Neufassung der Parkgebührenordnung ist es versäumt worden, den nicht mehr erforderlichen § 3 (Übergangsbestimmungen, Befristung) zu streichen. Der Bau- und Verkehrsausschuss am 19.11.2014 hat deshalb der Vorlage mit der Bedingung zugestimmt, in Abweichung vom Beschlussvorschlag den überflüssigen § 3 komplett zu streichen; § 4 wird dann zu § 3. Diese Vorgabe ist in der jetzt vorliegenden 1. Ergänzungsvorlage umgesetzt worden.

Lüdenscheid, den 20.11.2014

gez.  
Martin Bärwolf

**Anlage:**

Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom .12.2014